

BETREUUNGS- UND TARIFORDNUNG

für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kassel (BTO-Kindertagespflege)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 a, 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - SGB VIII - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit §§ 29 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kassel (BTO-Kindertagespflege) beschlossen:

Inhalt

- 1. Allgemeiner Teil**
- 2. Angebote der Kindertagespflege**
 - 2.1 Kinderbetreuung
 - 2.2 Entwicklung, Erziehung und Bildung
 - 2.3 Leistungsangebot
 - 2.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege
 - 2.5 Vermittlung
- 3. Stellung und Aufgabe der Kindertagespflegeperson**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Eignungsfeststellung
 - 3.3 Qualifikation der Tagespflegeperson
 - 3.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
- 4. Haftung**
- 5. Anspruchsvoraussetzungen**
 - 5.1 Wohnsitz
 - 5.2 Persönliche Voraussetzungen des Kindes
 - 5.3 } Persönliche Voraussetzungen der/des Erziehungsberechtigten
 - 5.4 }
 - 5.5 }
 - 5.6 } Vorrang eines Kindergarten/Grundschulkindbetreuungsplatzes

- 6. Antragstellung / Kostenübernahmeregelungen**
- 6.1 Feststellung des Betreuungsbedarfs
- 6.2 Antragstellung
- 6.3 Eignung der Kindertagespflegeperson
- 6.4 Ausländische Studierende
- 6.5 Besuch einer Kindertagesstätte
- 6.6 Härtefälle

- 7. An- und Abmeldungen**
- 7.1 Betreuungsvereinbarung

- 8. Geldleistungen an Tagespflegepersonen nach §23 SGB VIII**
- 8.1 Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- 8.2 Betreuung im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten
- 8.3 Betreuung in anderen geeigneten Räumen
- 8.4 Beiträge zur Alterssicherung, Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung
- 8.5 Erläuterungen zu Ziffer 8.4
- 8.6 Übernachtbetreuung
- 8.7 Zahlungen an Kindertagespflegepersonen
- 8.8 Einstellung der Geldleistungen des Jugendamtes

- 9. Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII**
- 9.1 Tarifübersicht monatlicher Kostenbeitrag bei Betreuung im **Haushalt der Kindertagespflegeperson** oder **in anderen geeigneten Räumen**

- 9.2 Kostenbeitrag bei Betreuung im **Haushalt der/des Erziehungsberechtigten**

- 9.3 Kostenbeitrag bei zusätzlichem Betreuungsbedarf neben Kita
- 9.4 Kostenbeitrag für Geschwisterkinder
- 9.5 Verpflegungskosten
- 9.6 Fälligkeit und Dauer des Kostenbeitrages
- 9.7 Befreiung/Ermäßigung des Kostenbeitrages durch das Jugendamt / Nachrangigkeit

- 10.** Anpassung der Geldleistungen und Kostenbeiträge

- 11. Inkrafttreten**

1. Allgemeiner Teil

Die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege sind im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt sowie im Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiFöG), das seit dem 01.01.2009 gilt.

Ergänzt und weiter ausgeführt werden die Vorschriften seit 01.01.2007 durch das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB); zu nennen sind hier insbesondere §§ 29 ff. HKJGB, die sich mit der Kindertagespflege in Hessen befassen, sowie die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 und der Änderung der Verordnung vom 17.12.2007 (BAMBINI).

Die Förderung von Kindertagespflege durch das Jugendamt der Stadt Kassel umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung, Qualifizierung und Weiterqualifizierung der Kindertagespflegeperson, die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Heranziehung der abgebenden Erziehungsberechtigten zu Kostenbeiträgen. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der abgebenden Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.

2. Angebote der Kindertagespflege

- 2.1 Kinderbetreuung in Kindertagespflege ist neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot, das besonders für die ersten drei Lebensjahre der Kinder geeignet ist.
- 2.2 Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- 2.3 Das Leistungsangebot (Umfang der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege) richtet sich nach den persönlichen und beruflichen Lebensumständen der Erziehungsberechtigten mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- 2.4 Kindertagespflegepersonen benötigen in der Regel nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Kindertagespflege. Diese wird vom Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes erteilt, wenn die im § 43 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kindertagespflegepersonen werden vom Fachdienst des Jugendamtes qualifiziert und fachlich begleitet, ggf. unter Einbeziehung freier Träger der Jugendhilfe und/oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder Fachschulen für Sozialpädagogik.
- 2.5 Das Jugendamt der Stadt Kassel vermittelt nach Maßgabe des § 24 SGB VIII Kinder zu geeigneten Kindertagespflegepersonen.

3. Stellung und Aufgabe der Kindertagespflegeperson

3.1 Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Sie unterliegen nicht der Dienstaufsicht des Jugendamtes der Stadt Kassel. Die Vermittlung durch das städtische Jugendamt erfolgt nach Anerkennung der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Eignungsfeststellung sowie nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

3.2 Eignungsfeststellung

Durch den Fachdienst Kindertagespflege im Jugendamt wird die Eignung der Kindertagespflegeperson nach folgenden Kriterien festgestellt:

- aufgrund eines Fachgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern
- durch die Vorlage eines Bewerbungsbogens
- durch die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden erwachsenen Personen (ist alle drei Jahre erforderlich)
- durch die Überprüfung aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden erwachsenen Personen durch das Gesundheitsamt für die Region Kassel (ist alle fünf Jahre erforderlich)
- durch den Nachweis kindgerechter Räumlichkeiten
- durch die Bereitschaft zur Qualifizierung und der fachlichen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Kassel
- durch die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs des Fachdienstes Kindertagespflege
- durch die Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen.

3.3 Qualifikation der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegepersonen werden in Kursen, Seminaren und Beratungsgesprächen durch den Fachdienst des Jugendamtes nach Ziffer 3.1 qualifiziert und fachlich begleitet. Die Qualifizierung umfasst die Teilnahme an einem Einführungsseminar, einer Grundqualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (nach den Vorgaben des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts) und den Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses für die Erstversorgung an Säuglingen und Kleinkindern.

Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, jährlich eine fachliche Aufbauqualifizierung von 20 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Der Umfang der Qualifizierung kann sich durch landesrechtliche Bestimmungen verändern. Für Personen mit einem pädagogischem Berufsabschluss umfasst die Grundqualifizierung mindestens 45 Unterrichtseinheiten.

3.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII

Betreut eine Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate, muss sie beim Jugendamt die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege beantragen.

Die Erlaubnis befähigt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig in der Kindertagespflege betreuten Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis zur Betreuung von Tageskindern kann nach fachlichem Ermessen des Jugendamtes eingeschränkt und / oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Haftung

4.1 Alle Tageskinder, die aufgrund der Vermittlung und Förderung des Jugendamtes durch geeignete Kindertagespflegepersonen nach § 23 Absatz 3 SGB VIII betreut werden, unterliegen während der Betreuung der gesetzlichen Unfallversicherung.

4.2 Die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, mit Aufnahme der Betreuungstätigkeit eine Unfallversicherung für sich z.B. bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Hamburg (BGW) abzuschließen.

5. Anspruchsvoraussetzungen

Das Jugendamt der Stadt Kassel vermittelt Kinder in Kindertagespflege und übernimmt auf Antrag die Kosten, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

5.1 Kindertagespflege wird gewährt für ein Kind, das seinen 1. Wohnsitz gemeinsam mit mindestens einem Erziehungsberechtigten in Kassel hat.

5.2 Kindertagespflege wird gewährt für ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Förderung in Kindertagespflege für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
(schriftliche Stellungnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes)

5.3 Die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf oder sind Arbeit suchend (KiFöG). *

* **Arbeit suchend:** Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH oder der Agentur für Arbeit erforderlich

- 5.4 Die Erziehungsberechtigte/n befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
- 5.5 Die Erziehungsberechtigte/n erhält/erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches. *
- * Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Agentur für Arbeit erforderlich
- 5.6 Für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist ein zur Verfügung stehender Platz im Kindergarten vorrangig in Anspruch zu nehmen; für Grundschulkinder ist vorrangig ein Platz in der Grundschulkindbetreuung in Anspruch zu nehmen.

6. Antragstellung / Kostenübernahmeregelungen

- 6.1 Die Feststellung des Betreuungsbedarfs (Umfang und Erforderlichkeit) erfolgt durch den Fachdienst Kindertagespflege im Jugendamt.
- 6.2 Die Antragsstellung der Kostenübernahme durch die Erziehungsberechtigten erfolgt im Jugendamt beim Sachgebiet „Wirtschaftliche Jugendhilfe - Kindertagesstätten/-tagespflege“. Über die beantragte Leistung ergeht ein Leitungsbescheid an den/die Antragsteller.
- 6.3 Wenn Erziehungsberechtigte die Übernahme der entstehenden Aufwendungen für die Kindertagespflege ihres Kindes bzw. ihrer Kinder beantragen, ist die Eignung der Kindertagespflegeperson Voraussetzung für die Geldleistungen der Stadt Kassel. Die erforderliche Abklärung muss vor Beginn der Kindertagespflege erfolgen.
- 6.4 Eine Kostenübernahme durch das Jugendamt für die Kindertagespflege erfolgt nicht bei Kindern ausländischer Studierender, die aufgrund der gültigen Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen. *
- *) Dies geschieht zum Schutz ausländischer Studierender, deren Aufenthaltserlaubnis in der Regel daran gebunden ist, dass sie keine kostenpflichtigen öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen
- 6.5 Eine Kostenübernahme während der Schulferien erfolgt nicht, wenn das betreffende Kind in der übrigen Zeit des Jahres eine Kindertagesstätte besucht, für die von der Stadt Kassel Betriebskostenzuschüsse gezahlt werden (hier greifen die Notdienstregelungen, wie sie in den Zuwendungsverträgen zwischen der Stadt Kassel und den Trägern der Kindertagesstätten vereinbart sind).
- 6.6 Über Härtefälle entscheidet die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

7. An- und Abmeldung

7.1 Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende sowie Vertretungsregelungen für Krankheit und Urlaub des Kindes oder der Kindertagespflegeperson in einer Betreuungsvereinbarung schriftlich festgelegt. Das Jugendamt erhält ein von der Kindertagespflegeperson und dem Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Schriftstück.

8. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII und der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) und der Änderung der Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. S. 942)

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden an geeignete Kindertagespflegepersonen nach den Ziffern 8.1 und 8.2 monatlich Geldleistungen nach § 23 SGB VIII Abs. 2 Ziffer 1-4 gewährt.

Kindertagespflegepersonen können Vereinbarungen mit den abgebenden Erziehungsberechtigten treffen, worin die Zahlung einer Geldleistung direkt an die Kindertagespflegeperson geregelt wird. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung für die abgebenden Erziehungsberechtigten, einen Kostenbeitrag an das Jugendamt der Stadt Kassel zu leisten.

Bei Betreuung im **Haushalt der Kindertagespflegeperson** erfolgt die Geldleistung für angemessene Kosten, die für den **Sachaufwand** und für die **Förderleistung** entstehen.

Der jeweiligen Geldleistung liegen folgende Berechnungen zugrunde:

	<i>Kosten pro Platz und Jahr *)</i>
1. Fachliche Begleitung, Verwaltungskosten etc. (pauschal) (Betrag bleibt außer Ansatz)	1.392,00 €
2. Sachkosten/Betriebskosten (pauschal)	3.600,00 €
3. Förderleistung	4.458,00 €
Gesamt:	9.450,00 € bzw. 8.058,00 €

<p><u>Zu 1. bis 3.:</u> 365 Tage bzw. 52,5 Wochen abzüglich 104 Samstage & Sonntage und 10 Feiertage = 251 Betreuungstage x 8 Stunden/Tag = 2008 Betreuungsstunden pro Jahr Daraus ergeben sich rund 4,00 € pro Betreuungsstunde; darin enthalten sind die sogenannten BAMBINI-Mittel in Höhe von ca. 1,50 €/Std. bei 40 Betreuungsstunden pro Woche.</p> <p><u>Zu 3.:</u> Unter Einbeziehung möglicher sogenannter BAMBINI-Mittel **) beträgt die Förderleistung 4.458,00 € (2,22 €/Betreuungsstunde); zusammen mit den Sach- oder Betriebskosten liegt der Aufwand pro Betreuungsstunde bei rund 4,00 €</p> <p>*) Vom Bund festgelegte Kostenschätzung, die bei der Platzausbauplanung im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zugrunde liegt.</p> <p>**) Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 und der Änderung der Verordnung vom 17.12.2007</p>

8.1 Geldleistungen bei Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Beträge sind gerundet)

Geldleistungen (Förderleistungen) für einen mit einem unter dreijährigen Kind belegten Kindertagespflegeplatz	
bei mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden (halbtags)	210,00 € pro Kind/Monat
bei mehr als 20 Std. bis zu 25 Wochenstunden (halbtags)	265,00 € pro Kind/Monat
bei mehr als 25 Std. bis zu 32,5 Wochenstunden (dreivierteltags)	340,00 € pro Kind/Monat
bei mehr als 32,5 Std. bis zu 40 Wochenstunden (ganztags)	420,00 € pro Kind/Monat
bei mehr als 40 Std. bis zu 45 Wochenstunden (ganztags mit zusätzl. Teilangebot)	475,00 € pro Kind/Monat
Bei mehr als 45 Std. bis zu 50 Wochenstunden (ganztags mit zusätzl. Angebot)	525,00 € pro Kind/Monat

Bei weniger als 15 Wochenstunden werden 3,50 € pro Betreuungsstunde gezahlt. Im Interesse der Kinder sollte die Betreuung pro Tag grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

8.2 Geldleistungen bei Betreuung im Haushalt der /des Erziehungsberechtigten (Beträge sind gerundet)

Geldleistungen (Förderleistungen) für einen belegten Kindertagespflegeplatz im Haushalt der abgebenden Erziehungsberechtigten	
bei mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden (halbtags)	105,00 € pro Kind/Monat + nachgewiesene Fahrtkosten
bei mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden (halbtags)	135,00 € pro Kind/Monat + nachgewiesene Fahrtkosten

bei mehr als 25 bis zu 32,5 Wochenstunden (dreivierteltags)	170,00 € pro Kind/Monat + nachgewiesene Fahrtkosten
bei mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden (ganztags)	210,00 € pro Kind/Monat + nachgewiesene Fahrtkosten
bei mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden (ganztags mit zusätzl. Teilangebot)	235,00 € pro Kind/Monat + nachgewiesene Fahrtkosten
bei mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden (ganztags mit zusätzl. Angebot)	265,00 € pro Kind/Monat + nachgewiesene Fahrtkosten

Hier tritt an Stelle der Sach- bzw. Betriebskostenpauschale die Erstattung nachgewiesener Fahrtkosten als Sachaufwand (Bemessungsgrundlage sind die bei der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Kosten). Diese Geldleistungen werden nur gezahlt, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson festgestellt wurde. Bei weniger als 15 Wochenstunden werden 1,75 € pro Betreuungsstunde gezahlt.

8.3 Bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen nach der Richtlinie der Stadt Kassel vom 11.06.2008 gelten ebenfalls die Regelungen in Ziffer 8.1.

8.4 Zu den Geldleistungen nach den Ziff. 8.1 und 8.2 werden folgende Erstattungen nach § 23 SGB VIII pro Kindertagespflegeperson gewährt, wenn der Betreuungsaufwand mehr als 15 Std./wöchentlich beträgt:

Beiträge zur Alterssicherung	die hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Alterssicherungsbeiträge monatlich mit Verwendungsnachweis und nach tatsächlicher Belegung
Unfallversicherung	nachgewiesener Beitrag z. B. zur BGW jährlich
Kranken- und Pflegeversicherung	die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

8.5 Beiträge zur Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung sind laufende Geldleistungen und werden für die Dauer des Kindertagespflegeverhältnisses einschließlich der Urlaubszeiten und Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson / Tagespflegekinder gewährt, sofern das Jugendamt monatliche Leistungen nach § 23 Absatz 2 Ziffer 1+2 SGB VIII gewährt.

Sofern die Kindertagespflegeperson länger als einen Monat kein Kind betreut, werden die Zahlungen für die Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung zum Ende des Monats eingestellt.

8.6 Bei notwendiger Übernachtbetreuung in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr wird als erweiterte Betreuungszeit eine zusätzliche Geldleistung in Höhe von 22,50 € pro Nacht (9 Stunden x 2,50 €) gewährt.

8.7 Zahlung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen

- Die Geldleistung wird mit Beginn der Betreuung, frühestens ab Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 5 auf schriftlichen Antrag gewährt.
- Über Höhe, Beginn und Befristung der Geldleistungen erfolgt ein Leistungsbescheid an die Kindertagespflegeperson.
- Beginnt die Betreuung in der ersten oder endet in der zweiten Monatshälfte, werden die Geldleistungen in voller Höhe, bei Beginn ab und Beendigung vor dem 15. des Monats zur Hälfte gewährt.
- Wenn bei Krankheit und/oder Urlaub der Kindertagespflegeperson die Notwendigkeit besteht, dass die Betreuung vorübergehend durch eine andere Kindertagespflegeperson übernommen wird, so hat diese ebenfalls für diesen Zeitraum einen Anspruch auf Gewährung der Geldleistung. Sofern die Kindertagespflegeperson innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen krankheitsbedingt oder länger als 4 Wochen urlaubsbedingt ab Beginn des Betreuungsverhältnisses kein Kind betreut, werden die Geldleistungen für Sachaufwand und Förderleistung eingestellt.
- Die Zahlung der Kostenbeiträge bleibt hiervon unberührt.

8.8 Das Jugendamt ist berechtigt, die Geldleistungen nach den Ziffern 8.1 bis 8.3 einzustellen, wenn die Erziehungsberechtigten länger als einen Kalendermonat mit der Zahlung des Kostenbeitrags in Verzug sind.

9. Kostenbeiträge

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

9.1 Kostenbeitrag bei **Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen**

Betreuungszeit/Betreuungsdauer	Betrag *
bei mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden (halbtags)	130,00 € Kind/Monat
bei mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden (halbtags)	165,00 € Kind/Monat
bei mehr als 25 bis zu 32,5 Wochenstunden (dreivierteltags)	215,00 € Kind/Monat

bei mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden (ganztags)	265,00 € Kind/Monat
bei mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden (ganztags)	300,00 € Kind/Monat
bei mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden (ganztags mit zusätzl. Angebot)	330,00 € Kind/Monat

Bei erforderlicher Übernachtbetreuung wird im Einzelfall pro Nacht und Kind ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 22,50 € (9 Stunden à 2,50 €) erhoben.

* Berechnungsgrundlagen: Gesamtjahreskosten pro Kindertagespflegeplatz nach Ziffer 8.1 = 9.450,00 € : 2008 Betreuungsstunden pro Jahr = 4,71 €/Std., davon ein Drittel = 1,57 €/Std., Beträge sind gerundet.

9.2 Kostenbeitrag bei **Betreuung im Haushalt der/des abgebenden Erziehungsberechtigten**

Betreuungszeit/Betreuungsdauer	Betrag *
bei mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden (halbtags)	85,00 € Kind/Monat
bei mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden (halbtags)	100,00 € Kind/Monat
bei mehr als 25 bis 32,5 Wochenstunden (dreivierteltags)	130,00 € Kind/Monat
bei mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden (ganztags)	160,00 € Kind/Monat
bei mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden (ganztags und zusätzl. Teilangebot)	185,00 € Kind/Monat
bei mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden (ganztags mit zusätzl. Angebot)	205,00 € Kind/Monat

* Berechnungsgrundlagen: Gesamtjahreskosten von 9.450,00 € abzügl. Sach- bzw. Betriebskosten von 3.600,00 € = 5.850,00 € : 2008 Betreuungsstunden/Jahr = 2,91 €/Std., davon ein Drittel = 0,97 €/Std., Beträge sind gerundet.

9.3 Kinder, die mindestens drei Jahre alt sind, sollten grundsätzlich nur dann in Kindertagespflege betreut werden, wenn über die Betreuungszeiten der Kindertagesstätten hinaus ein zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht. Für diesen zusätzlichen Betreuungsbedarf werden jeweils 50 % der Kostenbeiträge nach Ziffern 9.1 oder 9.2 erhoben.

9.4 Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben kostenfrei.

9.5 Verpflegungskosten sind in den Kostenbeiträgen ebenso enthalten wie in den laufenden Geldleistungen nach den Ziffern 8.1 und 8.2.

- 9.6 Die Kostenbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 5. eines Monats im Voraus fällig. Diese Regelung gilt für die gesamte Dauer des Kindertagespflegeverhältnisses einschließlich von Urlaubszeiten und Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson und/oder der Tagespflegekinder. Beginnt die Betreuung in der ersten oder endet sie in der zweiten Monatshälfte, werden die Kostenbeiträge in voller Höhe, bei Beginn in der zweiten oder Beendigung in der ersten Hälfte, wird der halbe Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbetrag ist von den Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Gesamtschuldners.
- 9.7 Grundsätzlich ist ein Kostenbeitrag nach den Ziffern 9.1 oder 9.2 der „Tarifübersicht“ zu zahlen. Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII können diese Kostenbeiträge auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten bei dem das Kind / die Kinder leben, ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der/dem Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

Der Antrag auf Erlass oder Befreiung der Kostenbeiträge ist von den Erziehungsberechtigten im Jugendamt der Stadt Kassel, Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfen - Kindertagesstätten/-tagespflege - zu stellen. Ein Erlass oder eine Befreiung ist nur ab dem Monat der Antragstellung möglich. Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung und nach einer weiteren schriftlichen Aufforderung durch den Antragsteller innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

Änderungen in den wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen der/des Erziehungsberechtigten sind dem Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Die Befreiung vom Kostenbeitrag nach dieser Ordnung ist nachrangig gegenüber der Gewährung von Zuschüssen anderer Sozialleistungsträger, die demselben Zweck dienen. Das gilt z. B. für Kinderbetreuungskosten die von der Bundesagentur für Arbeit gemäß SGB II und SGB III oder vom Arbeitgeber gezahlt werden.

10. Anpassung der Geldleistungen und Kostenbeiträge

Die Höhe der Geldleistungen nach Ziffer 8 und der Kostenbeiträge nach Ziffer 9 werden angepasst, wenn sich die Berechnungsgrundlagen aufgrund gesetzlicher Vorgaben ändern.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister